

Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Verordnung vom 24.04.2015 (GVBl. I, S. 190) in Verbindung mit § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2014 (BGBl. I, S. 1308), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in ein Haustierregister, beispielsweise vom Verein Tasso e. V. („Tasso“) oder vom Deutschen Tierschutzbund e. V. („Findefix“) eingetragen werden. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden angetroffen, kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Satz 1 und 2 zu dulden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Absatz 1 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,

2. entgegen § 1 Absatz 2 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten¹**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2017
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sven Gerich
Oberbürgermeister

Impressum:

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
veterinaeramt@wiesbaden.de
Telefon: 0611 890770

¹ Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0392 vom 14. September 2017 und Nr. 0424 vom 16. November 2017, veröffentlicht am 19. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; in Kraft getreten am 20. Dezember 2017.